

Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 12.04.2012
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungsraum E26

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Philipp Overmeyer

Ausschussmitglieder

Herr Stephan Blömer

Herr Kurt Ernst

Herr Norbert Hinzke

Frau Silvia Klee

Herr Reinhard Mertineit

Vertretung für Herrn Reinhard Latal

Herr Konrad Rohe

Herr Clemens Rottinghaus

Frau Julia Sandmann-Surmann

Herr Norbert Schwerter

Herr Walter Sieveke

Vertretung für Frau Margarete Godde; ab
TOP 1

Herr Reinhard Thobe

Herr Clemens Wichelmann

Herr Michael Zobel

Vertretung für Herrn Ali Yilmaz
ab TOP 6

Bürgermeister

Herr Tobias Gerdesmeyer

Verwaltung

Herr Werner Becker

Herr Manfred Schilling

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Frau Margarete Godde

Herr Reinhard Latal

Herr Ali Yilmaz

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 09.02.2012
2. Einrichtung und Betrieb einer Kindertagesstätte an der Klapphakenstr.
Vorlage: 51/001/2012
3. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen beim Budget B6 / 03
(Grünanlagen)
Vorlage: 20/011/2012
4. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen beim Budget B2 / 01 (Finanzen)
Vorlage: 20/015/2012
5. Betriebsergebnis 2011 der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung"
Vorlage: 22/001/2012
6. Zuschussantrag des TuS Blau-Weiss Lohne e. V. für die Erneuerung einer Lautsprecheranlage im Heinz-Dettmer-Stadion, Steinfelder Straße
Vorlage: 20/012/2012
7. Erhöhung des jährlichen Zuschussbetrages an die Freilichtbühne Lohne e. V.
Vorlage: 20/018/2012
8. Zuschuss an die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud für die Erweiterung der Zaunanlage auf dem Pfarrhausgrundstück
Vorlage: 20/020/2012
9. Änderung der Sportförderrichtlinien
Vorlage: 20/013/2012
10. Zuschuss an den Kunstkreis Die Wassermühle e.V für die Sanierung der Wassermühle und den Anbau von Funktionsräumen
Vorlage: 20/014/2012
11. Antrag der SPD-Fraktion auf Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 320 v. H. rückwirkend zum 01.01.2012
Vorlage: 20/016/2012
12. Begrenzung der Kosten auf 20.000,00 € für Verabschiedungen, Feierlichkeiten oder anderen vergleichbaren Veranstaltungen der Stadt Lohne
13. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung wurde um einen Antrag der Ratsgruppe Lohne bezüglich der Begrenzung der Kosten auf 20.000,00 € für Verabschiedungen, Feierlichkeiten oder anderen vergleichbaren Veranstaltungen der Stadt Lohne ergänzt.

Einstimmig beschlossen, 12 Ja-Stimmen

Öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 09.02.2012

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 11 , Enthaltungen: 2

2. Einrichtung und Betrieb einer Kindertagesstätte an der Klapphakenstr. Vorlage: 51/001/2012

Sachverhalt:

Ab August 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Bundesweit sollen – als Richtwert – für 35 % der unter Dreijährigen Plätze in Krippen (70 %) oder Tagespflege (30 %) zur Verfügung gestellt werden. Aktuelle Umfragen gehen davon aus, dass über 60 % der Eltern von ihrem Rechtsanspruch Gebrauch machen werden.

Die Zahl der Kinder für die maßgeblichen Jahre beträgt (Stand: 06.02.2012):

2009	251 Kinder
2010	271 Kinder
2011	243 Kinder
gesamt:	765 Kinder

Bei einem Richtwert von 35 % errechnen sich insgesamt 268 Plätze (aufgerundet) und somit

- 188 Plätze in Krippen und altersübergreifenden Gruppen und
- 80 Plätze bei Tagespflegepersonen.

Diesem Bedarf stehen

- 90 Krippenplätze und 35 Plätze in altersübergreifenden Gruppen gegenüber, so dass rechnerisch noch 63 Plätze in Einrichtungen zu schaffen sind.
- 125 Plätze ** bei Tagespflegepersonen (TPP) gegenüber, so dass sich ein Überhang von 45 Plätzen errechnet. Die Erfahrung ist jedoch, dass bei den TPP mehr Plätze als nach dem Richtwert in Anspruch genommen werden.

(** Anmerkung: TPP erhalten in der Regel eine Betriebserlaubnis, dass sie bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig und über die Woche verteilt höchstens zehn fremde Kinder betreuen dürfen. Die TPP machen davon ganz unterschiedlich Gebrauch; sie nehmen auch Rücksicht auf den Betreuungsbedarf der Kinder. Bei rund 50 TPP und durchschnittlich fünf betreuten Kinder errechnen sich 250 Tagespflegeplätze. Nach bisherigen Erfahrungen sind jeweils rund 50 % der Betreuung von unter Dreijährigen und der Betreuung von Kindergarten- und Hortkindern zuzurechnen.)

Zusammenfassend fehlen demnach „nur“ noch 18 Betreuungsplätze.

Bei einem Richtwert von 60 % für die Kinder mit einem Rechtsanspruch errechnen sich zusätzlich 129 Betreuungsplätze.

Zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen in Einrichtungen ist an der Klapphakenstraße / Ecke Kreuzstraße (neben dem Bauprojekt „Neues Wohnquartier in Lohne“) die Errichtung eines separaten Gebäudes zur Kinderbetreuung mit bis zu drei Gruppen geplant (vgl. Vorlage 51/052/2011). Neben zwei Krippengruppen soll auch eine Kindergartengruppe entstehen, um eine durchgängige Betreuung in einer Einrichtung bis zur Einschulung zu ermöglichen. Ein grundsätzlicher Beschluss zur Errichtung der Kindertagesstätte wurde im August 2011 gefasst.

Abweichend von bisherigen Überlegungen wird nun vorgeschlagen, dass das Gebäude durch die Stadt Lohne errichtet und dem noch auszuwählenden Träger überlassen wird. Hierdurch wird es voraussichtlich eher gelingen, eine Landesförderung für den Krippenbau zu erhalten. Langfristig ist dies voraussichtlich auch wirtschaftlicher (z.B. keine Rendite im Rahmen einer Miete) und unproblematischer (z.B. kein Dritter bei Fragen des ordnungsgemäßen Betriebes beteiligt).

Informationen zur Auswahl des Trägers werden im nichtöffentlichen Teil gegeben.

Ergänzend wurde verwaltungsseitig mitgeteilt, dass zurzeit das Raumprogramm für die neue Kindertagesstätte erstellt wird und daraus die benötigte Grundstücksfläche ergibt. Das Bauprojekt soll auf dem in Eigentum der Stadt Lohne befindlichen Grundstücksflächen umgesetzt werden. Beim Land wurde ein Förderantrag gestellt, woraus ein Zuschuss von 210.000,00 € (30 Plätze x 7.000,00 €) erwartet wird. Der Landkreis Vechta beteiligt sich in Höhe von 84.000,00 € (2.800,00 € x 30 Plätze).

Beschlussvorschlag:

Auf einem ausreichend großen Grundstück (ca. 1.500 / 1.600 qm) ist von der Stadt Lohne eine Kindertagesstätte für zwei Krippen- und eine Kindergartengruppe zu errichten, so dass sie nach Möglichkeit zum 01.08.2013 ihren Betrieb aufnehmen kann. Einzelheiten zur Überlassung an den noch auszuwählenden Träger sind von der Verwaltung zu regeln.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13

3. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen beim Budget B6 / 03 (Grünanlagen)
Vorlage: 20/011/2012

Sachverhalt:

Die Haushaltsansätze im Budget B6 / 03 betragen für das Jahr 2011

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Aufwand
4212000	Unterhalt. des sonst. unbeweg. Vermögen	120.000,00 €	113.625,81 €
4221000	Unterhalt. beweglichen Vermögen	1.000,00 €	5.636,55 €
4222000	Erwerb geringw. Vermögensgegenstände	1.000,00 €	5.302,09 €
4231000	Mieten und Pachten	4.000,00 €	10.902,41 €
4431000	Geschäftsaufwendungen	1.000,00 €	640,60 €
	Summe	127.000,00 €	136.107,46 €

Überplanmäßige Aufwendungen

9.107,46 €

Höhere Aufwendungen sind durch Kosten für die Aufstellung von Bänken, Laubgitterboxen und Pachtnachzahlungen entstanden.

Die überplanmäßigen Aufwendungen waren unvorhergesehen und unabweisbar, ihre Deckung ist gewährleistet.

Bezüglich der Miet- und Pachtausgaben wurde verwaltungsseitig auf Anfrage erläutert, dass hierin eine Pachtnachzahlung für die Stadtparkflächen an die Kirchengemeinde enthalten ist.

Beschlussempfehlung:

Es wird empfohlen, der überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 117 NKomVG zuzustimmen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13

**4. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen beim Budget B2 / 01
(Finanzen)
Vorlage: 20/015/2012**

Sachverhalt:

Das Budget B 2 / 01 umfasst einen Teilbereich der Vereinsförderung und insbesondere die abzuführenden Umlagen (Kreis-, Gewerbesteuer-, Finanzausgleichsumlage).

Haushaltsansätze des Budgets (zahlungswirksam und nicht zahlungswirksam)	15.168.500,00 €
Gebuchter Aufwand	17.006.669,50 €
Überplanmäßige Aufwendungen	1.838.169,50 €

Die überplanmäßigen Ausgaben sind durch eine nicht zahlungswirksame Rückstellungszuführung im Rahmen des Jahresabschlusses entstanden. Durch die im Jahr 2011 im Vergleich zum Jahr 2010 höhere Steuerkraft erhöht sich die im Jahr 2012 abzuführende Kreis- und Finanzausgleichsumlage erheblich. Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird eine Rückstellung in Höhe von 2,0 Mio. Euro gebildet.

Die überplanmäßigen Aufwendungen waren unvorhergesehen und unabweisbar, ihre Deckung ist gewährleistet.

Beschlussempfehlung:

Es wird empfohlen, der überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 117 NKomVG zuzustimmen.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 13

5. Betriebsergebnis 2011 der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung"
Vorlage: 22/001/2012

Sachverhalt:

Das Kommunalabgabenrecht schreibt für die o.a. öffentliche Einrichtung vor, dass die Gebühren die Kosten der Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulatorischen Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Da sich die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der öffentlichen Einrichtung für eine bestimmte Leistungsperiode nicht exakt ermitteln lassen, führen die Unwägbarkeiten jeder Kalkulation regelmäßig zu Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen.

Das Jahresergebnis der öffentlichen Einrichtung wird durch eine Betriebsabrechnung nachgewiesen. Hiernach ergibt sich für die öffentliche Einrichtung folgendes Ergebnis:

	Umlagefähige Gesamtkosten	Gesamt- erlöse	Kostenunter- deckung	Kosten- deckungs- grad v.H.
Straßenreinigung				
a) Reinigungsklasse 1	102.205,36 €	100.552,10 €	1.653,26 €	98,38
b) Reinigungsklasse 3	19.027,69 €	16.846,74 €	2.180,95 €	88,54

Die festgestellten Fehlbeträge in den Reinigungsklassen 1 und 3 sollten im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit verteilt über die Folgejahre ausgeglichen werden.

Beschlussempfehlung:

Es wird empfohlen, die Fehlbeträge in den Reinigungsklassen 1 und 3 bei der Straßenreinigung in den Jahren 2013 und 2014 auszugleichen.

einstimmig beschlossen
 Ja-Stimmen: 13

**6. Zuschussantrag des TuS Blau-Weiss Lohne e. V. für die Erneuerung einer Lautsprecheranlage im Heinz-Dettmer-Stadion, Steinfelder Straße
Vorlage: 20/012/2012**

Sachverhalt:

Der TuS Blau – Weiss - Lohne e. V. beabsichtigt, die jetzige, 25 Jahre alte Lautsprecheranlage, durch eine neue Anlage zu ersetzen. Die heutige Beschallungsanlage für die Tribüne und Platz 1 ist nur eingeschränkt funktionsfähig, verursacht hohe Unterhaltungskosten und entspricht insgesamt nicht mehr den heutigen Anforderungen, insbesondere bei Sonderveranstaltungen mit hoher Zuschauerresonanz.

Nach den eingeholten Angeboten sind Kosten von rd. 45.000,00 € zu erwarten. Der Verein beantragt einen Zuschuss nach den Sportförderrichtlinien (66/ 2/3 %). Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Zuschuss Stadt Lohne (2/3)	30.000,00 €
Bürgerstiftung	8.000,00 €
<u>Eigenmittel</u>	<u>7.000,00 €</u>
Gesamt	45.000,00 €

Die Notwendigkeit einer funktionsfähigen Lautsprecheranlage im Stadion ist gegeben. Im Wege der Festbetragsfinanzierung nach den Sportförderrichtlinien ergibt sich ein Zuschuss von 30.000,00.

Nach verwaltungsinterner Erläuterung der Vorlage wurde von einem Sprecher der Ratsgruppe Lohner vorgeschlagen, den Zuschuss nach den tatsächlichen Kosten und nicht im Wege der Festbetragsfinanzierung zu bewilligen. Bezüglich der Kostenhöhe wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass die ersten Planungen wesentliche höhere Ausgaben vorsahen und bereits eine Reduzierung vorgenommen wurde. Ein Redner der Mehrheitsfraktion sprach sich dafür aus, die Sportförderrichtlinien mit der hierfür vorgesehen und bewährten Festbetragsfinanzierung anzuwenden.

Beschlussvorschlag:

Der Sportverein TuS Blau – Weiss – Lohne e. V. erhält für die Erneuerung der Lautsprecheranlage im Heinz – Dettmer – Stadion einen Zuschuss in Höhe von 30.000,00 als Festbetrag. Die Finanzmittel sind im Nachtragshaushalt zu finanzieren.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12 , Enthaltungen: 2

**7. Erhöhung des jährlichen Zuschussbetrages an die Freilichtbühne Lohne e. V.
Vorlage: 20/018/2012**

Sachverhalt:

Die seit 60 Jahren bestehende Freilichtbühne Lohne e. V. erhält von der Stadt Lohne seit 20 Jahren einen jährlichen Zuschuss zu den lfd. Ausgaben in Höhe von 10.500,00 €. Im Jahre 1992 wurde der Zuschuss von 12.000,00 DM auf 20.000,00 DM erhöht. Die Freilichtbühne Lohne e. V. beantragt wegen der allgemeinen Kostensteigerungen eine angemessene Erhöhung des jährlichen Zuschussbetrages.

Bei Neutralisierung von Sonderfaktoren (größere Instandsetzungen, Investitionsmaßnahmen) bewegt sich der jährliche Etat der Freilichtbühne im Bereich von 100.000,00 € - 120.000,00 €. Die Ertragsseite wird durch die Spieleinnahmen dominiert (rd. 100.000,00 €) während sich die Aufwandsseite in viele Einzelpositionen gliedert.

Die Freilichtbühne Lohne e. V. stellt sich seit Jahren als herausragender überregional bekannter Kultur- und Werbeträger der Stadt Lohne mit ca. 22.000 Besuchern jährlich und großem ehrenamtlichem Einsatz dar. Auch in Anerkennung dieser Arbeit und zur Verbesserung der Planungssicherheit des Vereins sollte der Zuschuss ab dem Jahr 2012 auf 18.000,00 € erhöht werden (+ ca. 3 % im Jahresdurchschnitt).

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, der Freilichtbühne Lohne e. V. ab dem Jahr 2012 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 18.000,00 € zu gewähren. Die haushaltsrechtliche Beordnung erfolgt im Nachtragshaushalt 2012.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

**8. Zuschuss an die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud für die Erweiterung der Zaunanlage auf dem Pfarrhausgrundstück
Vorlage: 20/020/2012**

Sachverhalt:

Im Rahmen der durchgeführten Stadtsanierung wurde seinerzeit u.a. die Brink-, Vogt- und Bachstraße einschl. Pastoratsgräfte erneuert und das Grundstück des Pfarrhauses mit einer Zaunanlage umschlossen. Der Kostenanteil der Stadt Lohne betrug hier wie bei allen Sanierungsmaßnahmen 33 1/3 %. Nach Abschluss der Sanierung war von der Kirchengemeinde für dieses Grundstück ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 65.780,00 DM zu entrichten. Im Rahmen der Sanierung des Pfarrhauses beabsichtigt die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud, das Brückenmauerwerk im Eingangsbereich durch die Erweiterung der vorhandenen Zaunanlage einschl. einer Toranlage zu ersetzen. Die Kosten hierfür betragen lt. eines vorliegenden Angebotes brutto 22.542,47 €. Die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud beantragt einen Zuschuss in Höhe dieses Betrages. Begründet wird der Kostenübernahmeantrag damit, dass es sich um eine Verschönerungsmaßnahme für die Innenstadt handelt.

Bauvorhaben der Lohner Kirchengemeinden wurden von der Stadt Lohne bisher gefördert, wenn die entsprechenden Gebäude auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, wie z. B. Pfarrheime (Adolf-Kolping-Haus), Büchereien und Parkplätze. Eine Kostenbeteiligung an der Verlängerung der Zaunanlage könnte auch als verspäteter Abschluss der Stadtsanierungsmaßnahmen in diesem Bereich beurteilt werden. Die Zuschusshöhe sollte sich an dem seinerzeitigen Kostenanteil der Stadt Lohne für Sanierungsmaßnahmen orientieren. Vor diesem Hintergrund wird ein Festzuschuss in Höhe von 8.000,00 € empfohlen.

Von einem Sprecher der Ratsgruppe Lohne wurde die vorgeschlagene Zuschussgewährung kritisiert, da bei Kosten der Pfarrheimsanierung von 600.000,00 – 700.000,00 € auch der Aufwand für die Erweiterung der Zaunanlage selbst getragen werden könnte.

Beschlussvorschlag:

Die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud erhält für die Erweiterung der Zaunanlagen im Eingangsbereich des Pfarrhausgrundstücks einen Zuschuss in Höhe von 8.000,00 € als Festbetrag.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 9 , Nein-Stimmen: 1 , Enthaltungen: 4

9. Änderung der Sportförderrichtlinien Vorlage: 20/013/2012

Sachverhalt:

Die aus dem Jahre 1977 stammenden Richtlinien der Stadt Lohne über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung vereinseigener Sportstätten wurden letztmalig im Jahre 2006 geändert. Seinerzeit wurden für Investitionsmaßnahmen Förderquoten für die einzelnen Vereine festgelegt, die Anrechnung von Eigenleistungen aufgehoben, die Festbetragsfinanzierung eingeführt, die Gewährung von zinslosen Darlehen gestrichen und die Übernahme von Bürgschaften ermöglicht.

Entsprechend den Sportförderrichtlinien wurden in den letzten Jahren eine Vielzahl von Neubauvorhaben (Kunstrasenplätze Blau-Weiß Lohne, Umkleidegebäude bei den Vereinen Grün-Weiß Brockdorf, SV Amasya Spor, SV Kroge-Ehrendorf, Reithalle des Reitvereins. Umschuldung und Tennishalle des Tennisvereins) gefördert.

Aus dem Subsidiaritätsgedanken (Stadt Lohne übernimmt selbst nur Aufgaben, die eine andere Einrichtung nicht durchführen kann) und zur Stärkung der Eigenverantwortung der Vereine, sind die städtischen Sportanlagen zur Bewirtschaftung an die Vereine übergeben worden. Die Vereine erhalten als Gegenleistung einen Bewirtschaftungszuschuss und sind u.a. auch für die laufenden Unterhaltungsmaßnahmen zuständig.

Künftig wird verstärkt die Instandhaltung der heute noch meist relativ neuen Gebäude (mit Ausnahme der Umkleidegebäude Stadion Steinfelder Straße) in den Fokus rücken. In die Instandhaltung der im städtischen Eigentum befindlichen Gebäude, einschließlich eines heute notwendigen energetischen Standards, sind in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel geflossen.

Vereine haben ihren Eigenanteil für die vorgenommenen Investitionen in Gebäude und Anlagen oft langfristig finanziert und sind finanziell nicht in der Lage, den gleich hohen Eigenanteil für grundlegende Sanierungsmaßnahmen (über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehend) zu tragen.

Bei unterlassener Instandhaltung hat eine Kommune nach dem neuen Haushaltsrecht außerplanmäßige Abschreibungen (dauernde Wertminderung) bzw. eine Rückstellung als Aufwand im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Um hier praktikable Lösungen zu schaffen, die die Interessen der Stadt Lohne als Eigentümer und der Sportvereine als Pächter in Einklang bringen, wäre § 5 der Sportförderrichtlinien dergestalt zu ändern, dass unterschiedliche Fördersätze für Neubau-/Erweiterungsinvestitionen und Sanierungsmaßnahmen festgesetzt werden.

§ 5 der Sportförderrichtlinie wäre wie folgt neu zu fassen:

Höhe des Zuschusses

Die Zuschusshöhe beträgt für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen

Grün-Weiß Brockdorf	= 50 %
SV Kroge-Ehrendorf	= 50 %
SV Amasya Sport	= 50 %
Reitverein Lohne	= 50 %
Tennisverein Lohne	= 50 %

Blau-Weiß Lohne erhält aufgrund des Vorhaltens mittelzentraler Sporteinrichtungen 66 2/3 %.

Für notwendige Sanierungsmaßnahmen an stadteigenen bzw. langfristig angepachteten Sportanlagen beträgt der Zuschuss 75 %. Die Notwendigkeit und der Umfang der Sanierungsmaßnahmen sind durch das städtische Bauamt festzustellen.

Für weitere zuschussberechtigte Vereine erfolgt eine Förderung durch Einzelbeschluss. Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen, die nicht in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehen, werden bei vorstehend aufgeführten Vereinen in Höhe von 1/3 der nachgewiesenen Kosten bezuschusst.

Baukosten, die die von der Stadt Lohne anerkannte Kostenanschlagssumme übersteigen, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt und sind anderweitig zu finanzieren.

Nach der verwaltungsseitigen Erläuterung wurde seitens der SPD-Fraktion angefragt, ob es einen aktuellen Anlass für die Änderung der Sportförderrichtlinien gibt. Hierzu wurde mitgeteilt, dass im Stadion an der Steinfelder Straße in dem Umkleidegebäude grundlegende Sanierungen notwendig werden und mit den geplanten Regelungen künftig für alle Vereine eine tragbare Lösung getroffen wird, die auch die Eigentümerstellung der Stadt Lohne angemessen berücksichtigt. Weiter wurde seitens der SPD-Fraktion darauf hingewiesen, dass für Sanierungsfälle damit keine Privilegierung von Blau-Weiß Lohne mehr stattfindet. Von einem Redner der Mehrheitsfraktion wurde die vorgeschlagene Regelung befürwortet und auf die gute Jugendarbeit der Vereine verwiesen und weiter ausgeführt, dass die Vereine auch nicht überfordert werden dürfen.

Beschlussempfehlung:

Es wird empfohlen, die vorstehende Änderung der Sportförderrichtlinie zu beschließen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 9 , Enthaltungen: 4

**10. Zuschuss an den Kunstkreis Die Wassermühle e.V für die Sanierung der Wassermühle und den Anbau von Funktionsräumen
Vorlage: 20/014/2012**

Sachverhalt:

Die Stadt Lohne ist Eigentümer des Gebäudes „Wassermühle“, in dem der 1982 gegründete Kunstverein Die Wassermühle e.V. mehrfach im Jahr Ausstellungen von Künstlern aus ganz Deutschland und auch aus dem Ausland durchführt. Der Verein beklagt, dass es in dem Gebäude an Funktionsräumen wie WC-Anlage, Lager/Abstellraum, Büro und einer Teeküche fehlt, um den Ausstellungsbetrieb und die Kulturarbeit für die Bürger der Stadt entsprechend dem heute erwarteten Standard durchführen zu können. Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 die Notwendigkeit der Errichtung des Funktionsanbaues befürwortet.

Die Wassermühle, erste Erwähnung aus 1548, ist eines der wenigen historischen Gebäude in Lohne, ein Kulturdenkmal von besonderem Rang auch in der Region und Teil des Gesamtensembles Hof Möhring – Mühlenteich – Stadtpark – Freilichtbühne. Als Eigentümer des Gebäudes liegt die Zuständigkeit für die notwendige Sanierung (Dach, Fugen, Mühlensrad, Wasserführung, Gerinne) bei der Stadt Lohne. Bei dem Funktionsanbau handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lohne. Der Verein ist bereit, insgesamt eine Kostenbeteiligung in Höhe von 100.000,00 € zu leisten. Die Durchführung der Baumaßnahme ist für das Jahr 2013 vorgesehen.

Nach Gesprächen mit dem Verein ist folgende Abwicklung angedacht:

- Verpachtung von Grundstück/Gebäude für 25 Jahre an den Verein ohne Pachtzins.
- Der Verein übernimmt die Bauträgerschaft für die Sanierung und den Anbau um Spenden, Zuschüsse, Stiftungsgelder etc. einwerben zu können.
- Der Verein trägt die für das Grundstück/Gebäude anfallenden laufenden Kosten und erhält von der Stadt Lohne eine Kostenerstattung (Zuschuss) von 90 % (jedoch keine evtl. Kapitalkosten).
- Der Verein beteiligt sich an den Baukosten (Sanierung / Anbau) mit einem Anteil von 100.000,00 € und erhält einen Zuschuss der Stadt Lohne in Höhe des Differenzbetrages. Falls erforderlich wird für die Finanzierung des Eigenanteils von 100.000,00 € eine Bürgschaft gewährt.

Nach der jetzigen Planung, wobei über den Anbau noch vom Bauausschuss zu entscheiden ist, gliedern sich die Kosten wie folgt:

I. Sanierung einschl. Nebenkosten (Mühlenrad, Wasserführung, Gerinne, Dacheindeckung, Fugenerneuerung, Wege)	310.000,00 €
II. Funktionsanbau einschl. Nebenkosten	<u>230.000,00 €</u>
	540.000,00 €
	=====

Die Sanierung der Wassermühle ist Aufgabe der Stadt Lohne als Eigentümer. Eine Unterstützung der Vereine und auch der verschiedenen kulturtragenden Vereine war immer „Lohner Politik“. Auch aus Gleichbehandlungsgründen sollte es dem Verein ermöglicht werden, notwendige Funktionsräume durch einen Anbau zu schaffen.

Die vorstehend ermittelte Baukostensumme ist wegen der Eigenart dieses Vorhabens (alte Bausubstanz, Mühlenrad, Wasserproblematik) mit Risiken behaftet, die nicht dem Verein als Bauträger im Wege einer Festbetragsfinanzierung aufgebürdet werden können. Es wird daher vorgeschlagen, die Baumaßnahme mit dem Verein „spitz“ abzurechnen, wobei vor einer Ausschreibung bzw. freihändigen Vergabe eines jeden Gewerkes eine vorherige Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Lohne zu erfolgen hat.

In der Aussprache wurde von allen Rednern die Notwendigkeit der Sanierung der Wassermühle gesehen. Bezüglich des Anbaues von Funktionsräumen wurde von einem Sprecher der Ratsgruppe Lohne eine kostengünstigere Lösung an anderer Stelle bzw. die Mitbenutzung anderer Räumlichkeiten vorgeschlagen und auf die Folgekosten für die Stadt Lohne hingewiesen. Von Diskussionsteilnehmern der Mehrheitsfraktion wurde auf die überarbeiteten Planungen und auf das Nichtvorhandensein geeigneter Räumlichkeiten in der Nähe verwiesen und der Anbau als notwendig und zweckmäßig zur Durchführung der Ausstellungen bezeichnet.

Beschlussvorschlag:

Der Verein Kunstkreis Die Wassermühle e.V. erhält für die Durchführung der Sanierungsarbeiten an der Wassermühle und den Anbau von Funktionsräumen auf der Grundlage der vorgelegten und noch vom Bauausschuss zu bestätigenden Planungen einen Zuschuss in Höhe der nachgewiesenen Kosten, abzüglich einer Eigenbeteiligung in Höhe von 100.000,00 €. Vor der Ausschreibung eines Gewerkes bzw. einer freihändigen Vergabe sind die beabsichtigten Bauleistungen mit dem Bauamt der Stadt Lohne abzustimmen. Falls erforderlich, wird eine Bürgschaft in Höhe von maximal 100.000,00 € gewährt. Der Zuschuss wird in den Haushalt des Jahres 2013 eingeplant.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

**11. Antrag der SPD-Fraktion auf Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 320 v. H. rückwirkend zum 01.01.2012
Vorlage: 20/016/2012**

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 320 v. H. rückwirkend zum 01.01.2012. Begründet wird der Antrag damit, dass eine Anhebung für Personengesellschaften keine Belastung darstellt, da eine Verrechnung mit der Einkommenssteuer erfolgt und bei Kapitalgesellschaften die tatsächliche Steuerbelastung auch bei einem Hebesatz von 320% noch unterhalb der mit der Unternehmenssteuerreform beabsichtigten Zielmarke von 30 % liegt.

Das Gewerbesteuergesetz erlaubt eine rückwirkende Erhöhung des Hebesatzes zum 01.01. eines Jahres, wenn bis zum 30.06. eines Kalenderjahres entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Über die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform wurde im Jahr 2010 informiert und beraten. In Bezug auf die Haushalte 2011 und 2012 war eine Steuererhöhung nicht notwendig.

Neben diesen steuerrechtlichen Bestimmungen sind jedoch auch die kommunalhaushaltswirtschaftlichen Regelungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu beachten. In § 110 NKomVG ist normiert, dass die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen haben, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist. Weiter ist bestimmt, dass der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein muss.

Um diese Vorgaben einhalten zu können regelt § 111 NKomVG die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung. Nach dem Grundsatz der Steuersubsidarität (Nachrangigkeit) sind zunächst alle anderen Einnahmemöglichkeiten (z. B. Gebühren, Beiträge) auszuschöpfen, bevor Steuern „soweit erforderlich“ erhoben werden können. Diese Nachrangigkeit einer Steuererhebung grenzt auch die Steuererhöhungsmöglichkeiten ein.

Gegen eine Steuererhöhung zum 01.01.2012 sprechen folgende Punkte:

- Der für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs maßgebende Ergebnishaushalt des Jahres 2012 ist ausgeglichen, mit einem Überschussanteil von 2.082.400,00 € (5,3 % der Gesamteinnahmen).
- Der in der Planung für das Jahr 2011 ausgewiesene Überschuss von 2.060.900,00 € wird im Jahresergebnis trotz einer Finanzausgleichsrückstellung von 2,0 Mio. Euro fast erreicht.
- Die Finanzplanung der Jahre 2012 – 2015 weist ausgeglichene Haushalte aus.
- In den aus Überschüssen der Jahresabschlüsse 2010 / 2011 gebildeten bzw. zu bildenden Überschussrücklagen stehen rd. 4,4 Mio. Euro zur Verfügung, die zum Haushaltsausgleich bei Fehlbeträgen verwendet werden können.
- Die Finanzierung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes und damit auch der Investitionen ist durch den Bestand an liquiden Mitteln im 2-stelligen Millionenbereich gesichert.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass niedrige Gewerbesteuerhebesätze insbesondere nach den bundesweiten Erfahrungen anderer Kommunen auch heute bei der Entscheidung über eine Ansiedlung oder Investitionen einen Standortvorteil darstellen.

Über die Höhe der Steuerhebesätze sollte wie in der Vergangenheit im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung beraten und entschieden werden.

Der Antrag der SPD-Fraktion, die Besteuerung der verschiedenen Gesellschaftsformen, die Berechnung der Gewerbesteuer, die Unternehmersteuerreform 2008, die Steuerbelastung von Unternehmen und die Hebesatzentwicklung in den Landkreisen Vechta, Cloppenburg und Oldenburg wurde von Frau Klee mittels einer Power-Point-Präsentation erläutert. Im Ausschuss entwickelte sich eine umfangreiche Diskussion. Hierbei wurde verwaltungsseitig darauf verwiesen, dass mit den jetzigen Steuerhebesätzen nach dem heutigen Kenntnisstand die gesetzlich geforderte stetige Aufgabenerfüllung und der Haushaltsausgleich gewährleistet ist und auch für Investitionen ausreichend Liquidität vorhanden ist. Von verschiedenen Rednern der Mehrheitsfraktion wurde ausgeführt, dass die Höhe des Steuerhebesatzes auch heute für Lohne noch einen Wettbewerbsvorteil darstelle, zumal Lohne mit der Höhe der Verkaufspreise für Gewerbegrundstücke über denen der Nachbarkommunen liege. Von einem Diskussionsteilnehmer der Ratsgruppe Lohne wurde eine Steuererhöhung als falsches Signal bezeichnet und bei einer Senkung der Kreisumlage eine Hebesatzsenkung befürwortet. Seitens der SPD-Fraktion wurde insbesondere auf die Bevorteilung der Kapitalgesellschaften und auf die künftigen Aufgaben im Bereich Ganztagschule, Kindertagesstätten und Straßenbau verwiesen, die höhere Einnahmen erforderten.

Der Antrag der SPD-Fraktion, den Gewerbesteuerhebesatz rückwirkend ab dem 01.01.2012 auf 320 % zu erhöhen, wurde abgelehnt.

mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 3 , Nein-Stimmen: 11

12. Begrenzung der Kosten auf 20.000,00 € für Verabschiedungen, Feierlichkeiten oder anderen vergleichbaren Veranstaltungen der Stadt Lohne

Von der Ratsgruppe Lohne wurde folgender Antrag eingebracht:

In der Erläuterung wurde seitens der Ratsgruppe Lohner vorgebracht, dass es sich um Geld des Steuerzahlers und eine Begrenzung auf einen Höchstbetrag zu einer Selbstbeschränkung der Gremien beitrage. Von verschiedenen Rednern der Mehrheitsfraktion wurde auf den VA-Beschluss vom 21.02.2012 verwiesen, der klar festlege, dass künftig bei Veranstaltungen, die über den üblichen Rahmen hinaus gehen, die zuständigen Gremien (VA) vorher den Veranstaltungs- und Kostenrahmen festlegen, so sei auch bereits im Fall der Feierlichkeiten aus dem Anlass „25 Jahre Städtepartnerschaft Lohne-Rixheim“ verfahren worden, wobei sich gezeigt habe, dass eine starre Obergrenze wenig praktikabel ist.

Der Antrag der Ratsgruppe, die Kosten für Verabschiedungen, Feierlichkeiten oder anderen vergleichbaren Veranstaltungen, die von der Stadt Lohne zu tragen sind, auf 20.000,00 € zu begrenzen, wurde abgelehnt.

mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 2 , Nein-Stimmen: 12

13. Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen und Anfragen lagen nicht vor.